

Fairness für die Zukunft der Landwirtschaft!

Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Nachbauregelung

Nachbaugebühren sind zum Stichtag 30.06. zu zahlen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem sogenannten Vogel-Urteil am 25. Juni 2015 (Rs C - 242/14) klargestellt, dass nachbauende Landwirte dazu verpflichtet sind, ohne eine vorangegangene Aufforderung des Sortenschutzinhabers **von sich aus tätig zu werden** und die geschuldete Nachbaugebühr bis zum **Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Aussaat (30.06.)** zu zahlen. Tun sie dies nicht, begehen sie eine Sortenschutzrechtsverletzung mit entsprechenden rechtlichen Folgen. Kleinlandwirte sind von der Zahlungspflicht der Nachbaugebühren befreit.

Die Ansprüche der Sortenschutzinhaber aufgrund der Sortenschutzrechtsverletzungen verjähren – soweit keine Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der konkreten Verletzungshandlung besteht – nach dem deutschen Sortenschutzrecht (SortG) in 10 Jahren und nach dem europäischen Sortenschutzrecht (GemSortV, Verordnung (EG) Nr. 2100/94), in 30 Jahren vom Tag der Verletzungshandlung an.

Das Gericht hat festgestellt:

- Der Nachbau eigenerzeugten Ernteguts ist nur dann rechtmäßig, wenn die dafür geschuldete angemessene Entschädigung (Nachbaugebühr) bis **spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres** der Aussaat (30. Juni) an den Sortenschutzinhaber gezahlt wird.
- Zahlt der Landwirt die Entschädigung nicht innerhalb der genannten Frist, kann er sich nicht mehr auf das sog. Nachbauprivileg berufen und begeht eine **Sortenschutzrechtsverletzung**.
- Die Zahlungspflicht ist nicht davon abhängig, ob zuvor ein Auskunftersuchen an den Landwirt gerichtet worden ist bzw. ob der Landwirt zur Zahlung aufgefordert wurde; sie besteht unabhängig davon. Der Landwirt muss vielmehr **von sich heraus tätig werden**, die Höhe der geschuldeten Nachbauentschädigung ermitteln und Zahlung leisten.
- Der Landwirt schuldet dem Sortenschutzinhaber im Falle einer Sortenschutzverletzung,
 - **Schadenersatz** (in der Regel in Höhe einer vollen Z-Lizenzgebühr, im Wiederholungsfalle im Hinblick auf nach EU-Recht geschützte Sorten in Höhe der 4-fachen Z-Lizenzgebühr);
 - die Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungsverpflichtungserklärung** für die Zukunft (Vertragsstrafe im Wiederholungsfalle in der Regel 6.000 €);
 - es zu unterlassen, den aus dem unberechtigten Nachbau erzeugten Aufwuchs **in den Verkehr zu bringen**.
- Bei Zuwiderhandlung handelt es sich um eine **Straftat**, die auf Antrag durch die Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird.